Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

INSTITUT FÜR JUGENDARBEIT

z. Hd. Frau Metz-Kümmel

Germeringer Str. 30

82131 Gauting

##### Bestätigung der Anstellung als

##### Kommunale:r Jugendpfleger:in

**Hiermit bestätigt der Landkreis / die Stadt**

**dass**

**seit dem dauerhaft als Kommunale:r Jugendpfleger:in angestellt ist.**

**Fachausbildung als Fachkraft der Jugendhilfe i.S. des § 72 SGB VIII (Hochschul- Abschluss bzw. gleichwertige Ausbildung):**

Die Tätigkeit besteht in der Erledigung von Aufgaben der Jugendarbeit nach §§ 11 – 14 SGB VIII und wird im Rahmen der Bestimmungen des Art. 23 Abs. 2 AGSG ausgeübt.

Die Tätigkeit als Kommunale:r Jugendpfleger:in geschieht

in Vollzeittätigkeit □

in Teilzeittätigkeit □ mit ……. Wochenstunden

Sind der Fachkraft auch Aufgaben außerhalb der Jugendarbeit zur Erledigung übertragen?

nein □

ja □

Welche:

Umfang in % der Gesamttätigkeit:

Dienstanschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift Jugendamt, bzw. Gebietskörperschaft

**Kurzinformation zum Aufgabenprofil der Kommunalen Jugendarbeit und zu den Stellenbesetzungen: siehe Seite 2Kurzinformation zum Aufgabenprofil der Kommunalen Jugendarbeit**

**Kommunale Jugendpfleger:innen sind Fachkräfte der Jugendhilfe, (§ 72 SGB VIII), die für das Aufgabengebiet der Jugendarbeit im Sinne der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe tätig sind.**

Kommunale Jugendpfleger:innen sind damit nicht ausschließlich in einem spezifischen Feld der Jugendarbeit, oder z.B. einer Einrichtung, eingesetzt.

Mit Kommunaler Jugendarbeit nehmen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mittels ihrer Jugendämter die Aufgaben für das gesamte Feld der Kinder- und Jugendarbeit in ihrem Wirkungskreis wahr. Das Aufgabengebiet der Kommunalen Jugendarbeit entspricht dem zentralen Aufgaben-verständnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe: Die Kommunalen Jugendpfleger:innen sind im Sinne der Gesamtverantwortung des Jugendamts ...„umfassend für die Planung und Entwicklung der Rahmenbedingungen und für die Förderung der Jugendarbeit in Stadt und Landkreis zuständig“. (AGSG Art 23, BayGE 1993)

**Gemäß Art 23 Abs. 2 AGSG „muss zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit im Bereich des örtlichen Trägers mindestens ein hauptamtlicher Jugendpfleger oder eine haupt-amtliche Jugendpflegerin eingesetzt sein.“**

„Mit dieser Sondervorschrift, die an Art. 9 Abs.1 Satz 2 JAG anknüpft, wird zum Ausdruck gebracht, dass zur Wahrnehmung der dem örtlichen Träger obliegenden Aufgaben der Jugendarbeit in jedem Jugendamtsbezirk mindestens ein hauptamtlicher Jugendpfleger vorhanden sein muss.…

Die Vorschrift will zum Ausdruck bringen, dass weiterhin an diesem geprägten Berufsbild des kommunalen Jugendpflegers festgehalten wird. Dies ist zugleich eine Vorgabe für die Geschäftsverteilung innerhalb des Jugendamtes. …

Dem Jugendpfleger können sinnvollerweise auch Aufgaben der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zugeordnet werden. Dagegen wäre es mit Wortlaut und Sinn der Bestimmung nicht vereinbar, das spezifische Arbeitsfeld des Jugendpflegers mit völlig anders gearteten Aufgaben zu verbinden.“ (AGSG Art 23, BayGE 1993)

**Nach Art. 32 Abs. 4 AGSG können Kommunale Jugendpfleger:innen zur Erledigung ihrer Aufgaben auch bei Jugendringen tätig sein.**

Damit … „können bei umfassender Aufgabenübertragung auf den Kreisjugendring die Stellen des oder der kommunalen Jugendpfleger auch originär beim Kreisjugendring angesiedelt sein. …Dabei ist jedoch zu beachten, dass auch dort, wo Aufgaben der Jugendarbeit zu einem großen Teil von Kreisjugendringen wahrgenommen werden, die Gesamtverantwortung des Jugendamtes nach §§ 79, 80 SGB VIII gewährleistet bleiben muss und überdies die Breite der Aufgaben der Jugendarbeit nicht ausschließlich von Jugendverbänden und anderen freien Trägern abgedeckt werden kann.“

(Auszüge aus: AGSG Art 23, BayGE 1993)

**Zusatzausbildung**

Aufgrund der Gesamtzuständigkeit, der Vielfältigkeit und der besonderen Anforderungen an die Aufgaben unterziehen sich Kommunale Jugendpfleger:innen zu Beginn ihrer Tätigkeit einer Zusatz-ausbildung am Institut für Jugendarbeit des Bayerischen Jugendrings. (4 berufsbegleitende Kursteile. Jeweils 3-4 Tage) Mit einer „Sonderprüfung für Jugendpfleger/innen“, die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Mitwirkung des Bayerischen Jugendrings durchgeführt wird, sind sie berechtigt, die Bezeichnung „staatlich geprüfte:r Jugendpfleger:in“ zu führen.

**Weitere Informationen zum Aufgabenprofil der Kommunalen Jugendpfleger:innen:**

siehe Standards der Kommunalen Jugendarbeit, Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings nach

§ 85 Abs. 2 SGB VIII für die Jugendämter in Bayern.